

Herzlich willkommen

Rahmenbedingungen der Hilfsmittelversorgung

Gerd Wagner

Hilfsmittel

Was ist das eigentlich und wer hat Anspruch darauf ?

- alle gesetzlichen KK sind rechtlich nach § 33 SGB V ff. dazu verpflichtet, Heil- Hilfsmittel aus dem Hilfsmittelverzeichnis zu bezahlen
- die KK bezahlen aber nur wirkliche Hilfsmittel, keine Dienstleistungen
- bei einigen Hilfsmitteln muss der Versicherte einen Teil selbst bezahlen
- für Pflegehilfsmittel kommt nicht die KK, sondern die Pflegeversicherung auf

Wichtig: Die KK dürfen die Kosten der Hilfsmittel nur übernehmen, wenn diese erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.



Wildau GmbH

WAS SIND HILFSMITTEL ?

Hilfsmittel sind sächliche medizinische Leistungen, wie

- Rollatoren, Rollstühle, Treppensteiger, Patientenlifter usw.
- Körperersatzstücke
- orthopädische Hilfsmittel
- Seh- und Hörhilfen
- Inkontinenz- und Stomamaterial
- techn. Produkte Applikationshilfen und Inhalationsgeräte

Hilfsmittel

Verordnung durch den Arzt / Klinik

Der Arzt kann seinen Patienten HM zu lasten der GKV verordnen, (Rezept), wenn sie im Zusammenhang mit einer Krankheit notwendig sind oder eine Behinderung ausgleichen.

Das Hilfsmittel ist so eindeutig wie möglich zu bezeichnen. Änderungen und Ergänzungen der Verordnung von HM bedürfen einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe. Dabei ist zu beachten, dass das Feld 7 auf dem Vordruck angekreuzt wird.

Nicht alle Produktgruppen sowie deren Untergruppen sind im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt. Daher sind auch HM, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind, durch die GKV erstattungsfähig.



Wildau GmbH

Genehmigung der Krankenkasse

Die KK hat ihre Versicherten darüber zu informieren, welche HM genehmigungspflichtig sind. (genehmigungsfrei)

Die Versicherten sind von der KK und von dem verordnenden Arzt im konkreten Fall darüber aufzuklären, dass der Versicherte die Kosten für nicht verordnungsfähige HM selbst zu tragen hat.

Bei der Genehmigung haben die KK die Wirtschaftlichkeit eines HM zu überprüfen.

Hilfsmittel

Die KK hat zu überprüfen, ob durch das HM der Erfolg der Krankenhausbehandlung gesichert werden kann, oder ob durch das HM eine Behinderung ausgeglichen werden kann und dem Versicherten die Lebensbetätigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse ermöglichen.

Sofern eine KK die Notwendigkeit eines HM in Frage stellt, ist im Einzelfall die Überprüfung durch den med. Dienst der KK (MDK) zu veranlassen.

Hilfsmittel im Heim

Wer was zahlt,

Allgemeine übliche HM beispielsweise Duschhocker, Toilettenrollstuhl oder Badelifte, aber auch Pflegehilfsmittel wie Bettschutzauflagen und Einmalhandschuhe muß das Pflegeheim stellen. Auch HM zur Prophylaxe gehören dazu. Die Kosten hierfür sind im Pflegesatz, also im Heimentgeld, berücksichtigt.

Die KK trägt die Kosten nur, wenn das Hilfsmittel

- einer medizinischen Behandlung dient
- eine Krankheit verhindert wird (Spezialmatratze),
individuell angepasst, und nur für die betroffene Person verwendet wird
z.B. Hörgeräte, Prothesen, Brillen und auch Rollstühle



Wildau GmbH

Hilfsmittel im Heim

Die KK trägt die Kosten nur, wenn das HM

- Die Mobilität und damit die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, dies gilt auch bei der Benutzung in Pflegeeinrichtungen
- Ein allgemeines Grundbedürfnis (Mobilität, Kommunikation) außerhalb des Heimgeländes besteht.
- Die KK ist daher immer auch dann zuständig, wenn eine Behinderung auszugleichen ist, solange eine Teilhabe an der Gesellschaft möglich ist.



Wildau^{gmbH}

Antrag wird abgelehnt

was tun...?

Wird der Antrag auf ein bestimmtes HM/ Pflegehilfsmittel von der gesetzlichen KK bzw. PK abgelehnt, kann man schriftlich innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den Bescheid einlegen. Eine ausführliche Begründung, weshalb dieses HM notwendig ist, sollte diesem beigelegt werden.

Sollte auch dieser abgelehnt werden, hat man innerhalb eines Monats die Möglichkeit, vor dem zuständigen Sozialgericht Klage einzureichen



Wildau GmbH

Gesetzliche Zuzahlungen

Die Zuzahlung für gesetzlich Versicherte beträgt 10% des Abgabepreises, dabei höchstens 10.00 € und mindestens 5.00 € Hilfsmittel.

Jeder, der älter als 18 Jahre ist, ist verpflichtet die gesetzliche Zuzahlung zu leisten.

Gebühren werden fällig bei Medikamenten, häuslicher Krankenpflege, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, Fahrtkosten, Krankenhausbehandlung ambulanter und stationärer Rehabilitation.



Wildau GmbH

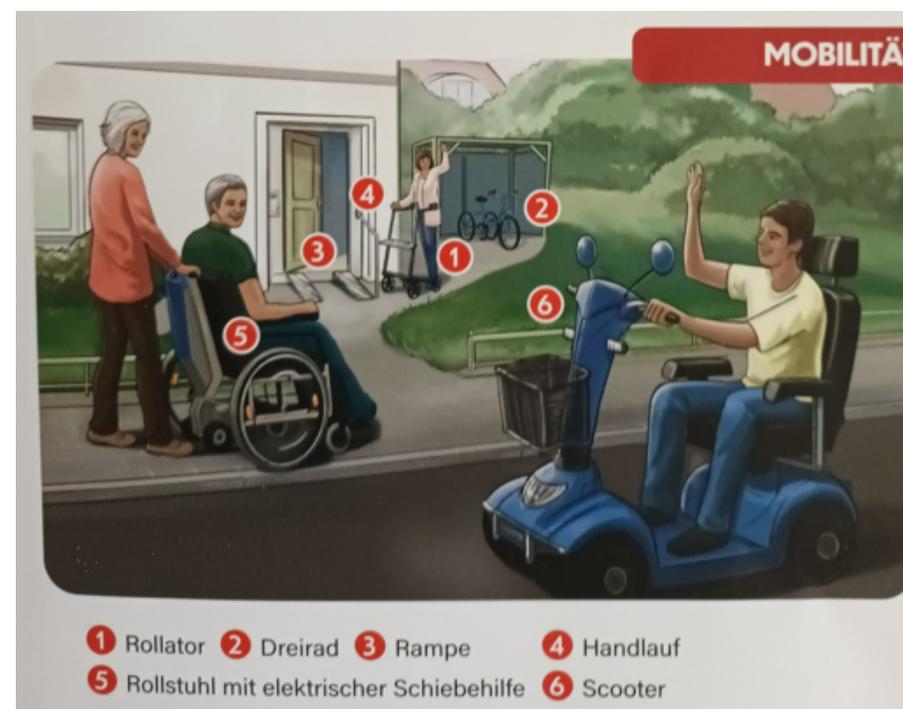


Wildau GmbH



Wildau GmbH

BARRIEREFREI – MOBIL - SELBSTSTÄNDIG



HILFSMITTEL



Hilfsmittel

BARRIEREFREI - MOBIL - SELBSTSTÄNDIG

Wir beraten Sie in Ihrem gewohnten Wohnumfeld

WOHNUMFELDBERATUNG

Hilfsmittel bieten Unterstützung bei allen Tätigkeiten des alltäglichen Lebens. Sie sollen Menschen mit Einschränkungen die größtmögliche Selbstständigkeit im Alltag ermöglichen und/oder Angehörigen die Pflege erleichtern.
Wir bieten Ihnen kompetente und umfassende Beratung. Jede Häuslichkeit ist anders und erfordert oft eine individuelle Beratung direkt vor Ort. Gemeinsam finden wir die optimale Lösung für Sie und für Ihr Wohnumfeld.

IHRE VORTEILE:

- Älter werden in der gewohnten Umgebung
- Individuelle Beratung für Hilfsmittel in Alltagssituationen
- Hilfe bei Fragen zur Kostenübernahme durch die Krankenkassen

